

Stellungnahme des Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V.

zum

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz

eines

Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung
des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung
sowie zur Umsetzung der RL(EU) 2024/1712

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.
Lützowstr. 102-104 | Hof 1, Aufgang A
10785 Berlin
Tel.: 030/26 39 11 76
Mail: info@kok-buero.de
www.kok-gegen-menschenhandel.de

Berlin, 27. November 2025

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. ist ein Zusammenschluss von 43 Organisationen, die sich für die Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung und der von Gewalt betroffenen Migrant*innen engagieren. Der KOK setzt sich für eine an den Menschenrechten orientierte Politik gegen Menschenhandel ein, die Rechtsansprüche der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt.

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. An erster Stelle ist besonders positiv hervorzuheben, dass sich der vorliegende Gesetzesentwurf nicht allein auf die Umsetzung der zwingenden Vorgaben im Zuge der reformierten EU-Menschenhandelsrichtlinie (RL/EU 2024/1712) bezieht, sondern eine **grundlegende Überarbeitung der Menschenhandelstatbestände** vorsieht. Eine bloße Erweiterung des § 232 StGB um die Ausbeutungsformen der Leihmutterchaft, illegaler Adoption und Zwangsheirat und die Ausweitung der Nachfragestrafbarkeit über den Bereich der sexuellen Ausbeutung hinaus würde den bestehenden praktischen Anwendungsproblemen im Umgang mit den einschlägigen Straftatbeständen nicht abhelfen. Insofern ist eine umfassende Reform der Menschenhandelstatbestände zur Erreichung des Ziels des Referentenentwurfs – den Kampf gegen Menschenhandel in Deutschland zu intensivieren und Täter*innen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen – unabdingbar.

Begrüßenswert ist zudem, dass das **Ausbeutungsverständnis der §§ 232 ff. StGB**, von dem der Gesetzesentwurf ausgeht, weit gefasst ist und damit der Komplexität der Ausbeutungsphänomene in der Praxis Rechnung trägt. Eine rein ökonomische Betrachtungsweise würde den vielfältigen sozialen, psychischen und strukturellen Dimensionen der Ausbeutung nicht gerecht werden und im Übrigen zu Beweisproblemen in der Strafverfolgung führen.

Als letzte Vorbemerkung sei positiv anzumerken, dass das **Gesetzgebungsverfahren** nicht nur eine äußerst großzügige Frist für die Verbändebeteiligung vorsieht, sondern die Gesetzesbegründung erkennen lässt, dass sich das BMJV mit wissenschaftlichen Erkenntnissen auseinandergesetzt hat, die u.a. durch die Beteiligung wichtiger zivilgesellschaftlicher Akteure und Betroffener gewonnen wurden. So bezieht sich der Referentenentwurf erfreulicherweise an mehreren Stellen auf die bereits im Jahr 2021 veröffentlichten Evaluationsergebnisse des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN), die die Reformbedürftigkeit der §§ 232 ff. sowie §§ 180 ff. StGB aufgrund von Praxisuntauglichkeit und fehlender Kohärenz im System der Tatbestände aufzeigten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1712. Als wesentliche Schwäche des Entwurfs ist hervorzuheben, dass zentrale Vorgaben der EU-Richtlinie im Bereich des **Opferschutzes und der Stärkung der Rechte Betroffener** unberücksichtigt geblieben sind. Dies zeigt sich bereits in der Bezeichnung des Gesetzesentwurfs, der, anders als die EU-Richtlinie, die ausdrücklich auch den Opferschutz adressiert, allein auf die „Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels“ abstellt. So bleiben wesentliche Verpflichtungen der Bundesrepublik zum Schutz und der Unterstützung von Betroffenen unzureichend adressiert.

Problematisch ist ferner, dass der Gesetzesentwurf ausdrücklich **keine Evaluierung** vorsieht. Ohne eine gesetzlich verankerte Überprüfung bleibt jedoch unklar, ob die Reformen ihre intendierte Wirkung entfalten, ob Anwendungsschwierigkeiten auftreten oder ob unerwünschte Nebenfolgen entstehen. Eine Evaluierung ist gerade in einem derart komplexen und dynamischen Regelungsbereich unerlässlich, um auf Basis empirischer Erkenntnisse nachsteuern und die Effektivität des Gesetzes sicherstellen zu können.

Im Folgenden nimmt der KOK zu ausgewählten Punkten des Referentenentwurfs Stellung:

Artikel 1 – Änderung des Strafgesetzbuches	3
Nummer 3	3
Nummer 5	4
Nummer 8	5
Nummer 12 – Anpassung und Neufassung der §§ 232 ff. StGB-E	5
§ 232 StGB-E	5
§ 232a StGB-E	8
§ 232b StGB	8
Nummer 9 – die Anpassung und Neufassung der §§ 179 – 181b StGB-E	9
Nummer 11	11
Artikel 2 – Änderung der Strafprozessordnung	11
Nummer 1	11
Artikel 3 – Folgeänderungen	13
Absatz 5 Nummer 1	13
Fehlende Änderungen der EU-Richtlinie Menschenhandel	14

Artikel 1 – Änderung des Strafgesetzbuches

Nummer 3

Die in Art. 1 Nr. 1 bis 8 vorgesehenen Änderungen enthalten maßgeblich Folgeanpassungen an die geplanten Änderungen des StGB und dienen damit der Konsistenz. Es sei anzumerken, dass sich § 66 Abs. 3 StGB im Kontext einer **Unterbringung in der Sicherungsverwahrung** auf Verbrechenstatbestände bezieht, bei denen Kinder und Jugendliche als besonders schutzbedürftige Personengruppe betroffen sind. Gleichwohl bleibt die Aufzählung unvollständig, da § 232 Abs. 4 Nr. 1 StGB, der den Menschenhandel mit Minderjährigen unter eine erhöhte Strafandrohung stellt, nicht berücksichtigt, auch § 179 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 StGB wird nicht benannt. Kinder gelten im Kontext

von Menschenhandel als eine der am stärksten gefährdeten Gruppen, vgl. Erwägungsgrund 23 der Richtlinie (EU) 2024/1712. Im Sinne der vollständigen Umsetzung der Richtlinie sollten gerade solche Taten in den Katalog aufgenommen werden, die sich gegen Kinder richten.

✚ Der KOK empfiehlt deshalb folgende Anpassung des § 66 Abs. 3 S. 1 StGB-E:

*„Wird jemand wegen eines die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b erfüllenden Verbrechens oder wegen einer Straftat nach § 89a Absatz 1 bis 3, § 89c Absatz 1 bis 3, § 129a Absatz 5 Satz 1 erste Alternative, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, den §§ 174 bis 174c, 176a, 176b, 177 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und 6, den §§ **179 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1**, 179a, 180a, 181a, 182, **232 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1**, 224, 225 Absatz 1 oder 2 oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“*

Nummer 5

Positiv hervorzuheben ist die Ausweitung der **Verjährungsregelungen** i. S. d. § 78b StGB-E, die neben der sexuellen Ausbeutung auch die neu eingefügten Begehungsweisen des Menschenhandels umfasst. Unverständlich bleibt, warum die Erhöhung der Ruhensfrist der Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres für die Betroffenen von Menschenhandel nicht auch für die anderen Ausbeutungsformen des § 232 Abs. 2 Nr. 2- 4 und Nr. 8 StGB-E gilt, wenn Kinder i. S. d. § 232 Abs. 4 Nr. 1 StGB-E betroffen sind. Diese enge Fassung überzeugt nicht, da Minderjährige von sämtlichen Formen der Ausbeutung betroffen sein können. Die vorgesehene Änderung dient nämlich der Umsetzung von Art. 9 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 und 3 der Menschenhandelsrichtlinie, folglich dem Schutz von Kindern. Um den Anforderungen der EU-Menschenhandelsrichtlinie vollständig gerecht zu werden und den vorgesehenen Schutzzweck zu erreichen, sollte der Katalog daher alle Ausbeutungsformen des § 232 Abs. 1 S. 1 i. V. m. S. 2 erfassen, insbesondere die Arbeitsausbeutung scheint hier ungerechtfertigt zu fehlen. Nur so erhalten betroffene Personen nach Erreichen der Volljährigkeit ausreichend Zeit, um Straftaten unabhängig von der jeweiligen Ausbeutungsform verfolgen zu können.

✚ Der KOK empfiehlt deshalb folgende Anpassung des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB-E:

*„1. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 176d, 177, 178, 179 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1, den §§ 180a, 181a, 182, 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, § 184c Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, den §§ 225, 226a, 232 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 **bis 8**, jeweils in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1, und § 237,“*

Nummer 8

Problematisch ist in der Praxis, dass der **§ 138 Abs. 1 StGB** im Rahmen des Straftatbestandes der **Nichtanzeige einer geplanten Straftat** mittelbar auch eine Meldepflicht für Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen und auch Angehörigen von Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung vorsieht. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht neben einer Folgeanpassung auch die Aufnahme von § 179 Abs. 4 bis 6 StGB vor. Im Beratungssetting ist es regelmäßig schwer abzuschätzen, wann bei einer konkret drohenden Gefahr das Schutzinteresse anvertrauter oder bekannt gewordener Privatgeheimnisse im Einzelfall zurücktreten muss. Das Vertrauensverhältnis zwischen Berater*innen und Klient*innen sowie die Verlässlichkeit der Verschwiegenheit bilden jedoch die Grundlage der Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen. Im Mittelpunkt muss stets die Selbstbestimmung der betroffenen Person stehen, insbesondere ihre Entscheidung, ob sie eine Anzeige erstatten und mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren möchte.

- ✎ Der KOK empfiehlt im Zuge dessen eine ersatzlose Streichung der § 138 Abs. 1 Nr. 5a und Nr. 6 StGB.

Nummer 12 – Anpassung und Neufassung der §§ 232 ff. StGB-E

Wie der Gesetzgeber richtig erkannt hat, gelten die Tatbestände des Menschenhandels i. S. d. §§ 232 ff. StGB in der Praxis schon seit langem als unübersichtlich und praxisuntauglich ([siehe auch KFN-Studie zu §§ 232 ff. StGB](#)). Die im Referentenentwurf vorgesehene Neustrukturierung der §§ 232 ff. StGB bewertet der KOK deshalb insgesamt als äußerst positiv.

§ 232 StGB-E

Vorangestellt sei, dass die im § 232 StGB-E neugefasste Systematik zwischen Grundtatbestand und Qualifikationen positiv zu bewerten ist und hoffentlich zu einer verbesserten Rechtsanwendung führen wird.

Die verschiedenen Ausbeutungsformen sind nun übersichtlich in § 232 Abs. 1 S. 2 StGB-E aufgezählt. Die Ergänzung der **Ausbeutungsformen** in § 232 Abs. 1 S. 2 StGB-E um die Ausbeutung bei der Ausübung von Leihmutterschaft, die Ausbeutung bei der Adoption und der Zwangsheirat i. S. d. Nr. 5 bis 7 geht auf die Umsetzung von Art. 2 der EU-Menschenhandelsrichtlinie zurück. Die Gesetzesbegründung führt an, dass der Gesetzgeber von keinem einheitlichen Verständnis des Ausbeutungsbegriffs ausgehe und verzichtet daher auf eine Legaldefinition, wie es derzeit § 232 Abs. 2 S. 2 StGB für die Arbeitsausbeutung vorsieht. Auch wenn nachvollziehbar ist, dass die Bestimmung einer Ausbeutung stets die Betrachtung der Gesamtumstände des Einzelfalls erfordert, fällt die Gesetzesbegründung diesbezüglich, insbesondere hinsichtlich der neuen Ausbeutungsformen, sehr knapp aus. Eine **weitere Konkretisierung** der neu hinzugefügten Ausbeutungsformen ist daher zwingend notwendig. Dies gilt beispielsweise für die Auslandsstrafbarkeit und für die Nachweisbarkeit

der Strafbarkeit von Bestelletern im Rahmen der Ausbeutung bei der Ausübung der **Leihmutterschaft nach § 232 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StGB-E**. Auch im Rahmen der Bestimmung der **Ausbeutung bei der Adoption nach § 232 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StGB-E** bleibt unklar, wo die Grenze zwischen einem reinen Verstoß gegen nationale Adoptionsvorschriften und Handlungen außerhalb des legalen Adoptionssystems verlaufen sowie ob allein die Eltern oder auch die abgegebenen Kinder Betroffene des Tatbestandes darstellen. Zudem wird die Ausbeutungsform der **Zwangsheirat in § 232 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 StGB-E** aufgenommen. Hiernach werden Täter*innen bestraft, die eine Person rechtswidrig unter Verwendung eines unlauteren Mittels zur Eingehung einer Ehe nötigen. Problematisch hierbei ist, dass die Gesetzesbegründung auf die Voraussetzungen des § 237 StGB verweist. Vom Schutzbereich des § 237 StGB umfasst sind jedoch nur staatlich geschlossene Ehen. Dabei zeigt die Beratungspraxis, dass Betroffene von Zwangsheirat unabhängig der zivilrechtlichen Wirksamkeit einer Ehe Schutz bedürfen. Dies gilt insbesondere für minderjährige Betroffene, deren Ehen grundsätzlich nichtig sind. Da der Gesetzgeber von einem weiten Ausbeutungsverständnis ausgeht und ein weiteres Nötigungselement, wie die Erzielung eines finanziellen Vorteils, nicht vorliegen muss, ist der Schutzbereich zu erweitern. Eine Zwangsheirat ist per se als ausbeuterisch anzusehen. Wünschenswert wäre demnach eine Ausweitung auch auf Ehen, welche nach religiösen oder kulturellen Normen als wirksam angesehen werden.

Anders als nach der jetzigen Gesetzeslage bedarf es nicht mehr der Ausnutzung einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit oder der persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage bei Betroffenen von über 21 Jahren. Vielmehr ermöglicht der Verweis des § 232 Abs. 1 auf „**unlautere Mittel**“ nach Abs. 2 StGB-E verschiedene Tatmittel des Menschenhandels. Positiv hervorzuheben ist, dass künftig neben der „schutzbedürftigen Lage“ der Betroffenen auch andere, leichter nachweisbare Tatbestandsformen des Menschenhandels, etwa Gewaltanwendung oder Drohung, erfasst werden. Dies stellt eine deutliche Verbesserung dar, da früher der Nachweis einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit erforderlich war, was sich in der Praxis aufgrund der Schwierigkeit des Personalbeweises oft als sehr problematisch erwiesen hat. Hinsichtlich des unlauteren Mittels der „**List**“ ist anzumerken, dass diese Begehungsweise bereits in der jetzigen Rechtslage in § 232 Abs. 2 Nr. 1 StGB umfasst ist. Das KFN Gutachten arbeitete bereits heraus, dass aufgrund der Nachweisschwierigkeiten der Nachweis eines listigen Verhaltens von Täter*innen, gerade im Kontext von Loverboy-Fällen nicht oder nur sehr selten gelingt (S. 142). Abzugrenzen hiervon ist ein bloßer Motivirrtum der Betroffenen. Ob dies zukünftig, wie die Gesetzesbegründung annimmt, durch das Merkmal des „Herbeiführens einer schutzbedürftigen Lage“ ausreichend erfasst wird, erscheint aufgrund der Unbestimmtheit des Tatbestandsmerkmals fraglich (s.u.). Vielmehr regt der KOK an, das unlautere Mittel in Nr. 2 an die Täuschungshandlung im Rahmen des § 263 Abs. 1 StGB anzupassen.

↘ Der KOK empfiehlt deshalb folgende Anpassung in § 232 Abs. 2 StGB-E:

„Nr. 3 Erregen oder Unterhalten eines Irrtums durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen und (...)“

Nach § 232 Abs. 2 Nr. 4 Alt. 1 StGB-E wird das unlautere Mittel „**Ausnutzen der mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbundenen Hilflosigkeit**“ benannt, welches sich auch in der bisherigen Rechtslage wiederfindet. Die Verwendung des Begriffs „fremdes Land“ ist aus antirassistischer Perspektive kritisch, da damit stereotype Zuschreibungen begünstigt werden. Präziser und sachgerechter ist die bereits in der Wissenschaft fest verankerte Formulierung der „auslandspezifischen Hilflosigkeit“. So lässt sich der territoriale Bezug klar benennen, ohne dass Menschen aufgrund ihrer Herkunft pauschal als „fremd“ markiert werden.

✚ Der KOK empfiehlt deshalb folgende Anpassung in § 232 Abs. 2 StGB-E:

„Nr. 4 Ausnutzen einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit oder (...)“

Zudem sieht § 232 Abs. 2 Nr. 4 Alt. 2 StGB-E das Ausnutzen einer „**sonstigen schutzbedürftigen Lage der anderen Person, in der diese keine tatsächliche oder für sie annehmbare Möglichkeit hat, sich der Ausbeutung zu entziehen, oder das Herbeiführen oder Aufrechterhalten einer solchen Lage**“ vor. Das Erfordernis der jetzigen Rechtslage, dass eine persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage einer Person ausgenutzt wird, widersprach nicht nur dem weiten Verständnis der Ausnutzung einer besonderen Schutzbedürftigkeit nach der EU-Menschenhandelsrichtlinie, sondern war in der Praxis auch schwer nachweisbar. Täter*innen verfügen nur selten über Kenntnis der konkreten Schwächesituation der Betroffenen bzw. konnte eine bewusste Ausnutzung dieser Lage nur schwer nachgewiesen werden. Nach der Gesetzesbegründung sollen durch die Neufassung des Tatbestandsmerkmals der schutzbedürftigen Lage sowohl subjektive als auch objektive Kriterien heranziehbar sein. Ob durch die Formulierungsänderung eine Objektivierung der Straftatbestände erreicht und damit die Bedeutung einer Opferzeug*innenaussage abgemildert wird, ist fraglich. Denn auch in Bezug auf das Vorliegen der in Rede stehenden „sonstigen schutzbedürftigen Lage“ muss den Täter*innen nachgewiesen werden, dass sie vorsätzlich handelten. Trotz lobenswerter Intentionen zweifelt der KOK daran, ob dieses Tatmittel den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatz genügt. Ob eine Person sich in einer Lage befindet, in der sie keine annehmbare Möglichkeit hat, sich der Ausbeutung zu entziehen, scheint zu vage formuliert zu sein. Eine präzisere Definition wäre wünschenswert. Eine Verbesserung der Beweisbarkeit in Strafverfahren wird jedoch dadurch erwartet, dass der Menschenhandelstatbestand nun auch mittels eines unlauteren Mittels i. S. d. § 232 Abs. 2 Nr. 1 (Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel) oder Nr. 2 (Entführung, Bemächtigung oder Vorschubleisten der Bemächtigung der anderen Person durch eine dritte Person) StGB-E erfüllt werden kann. Diese Tatbestandsalternativen werden regelmäßiger einfacher nachweisbar sein.

Die Neufassungen der Qualifikationstatbestände in Abs. 4 und Abs. 5 sind begrüßenswert. Unklar ist, warum die Erfüllung des Grundtatbestands mit dem unlauteren Mittel der „**Gewalt**“ i. S. d. § 232 Abs. 1 Nr. 1. Alt StGB-E den gleichen Strafraum vorsieht, wie die **Qualifikation in § 232 Abs. 4 Nr. 3 1. Alt StGB-E**, bei der ebenfalls der Einsatz von Gewalt gegen eine Person bestraft wird, der Strafraum jedoch Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorsieht. Hier muss zur Begründung des erhöhten Strafraumes ein qualifiziertes Nötigungsmittel vorliegen.

- Der KOK empfiehlt deshalb eine Neufassung der Qualifikation gem. § 232 Abs. 4 Nr. 3 1. Alt StGB-E.

§ 232a StGB-E

Der neu eingefügte § 232a StGB-E soll künftig Art. 18a der EU-Menschenhandelsrichtlinie umsetzen, im Rahmen dessen die Inanspruchnahme von Diensten von Betroffenen von Menschenhandel sanktioniert wird. Ein wesentliches Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist die bessere Übersichtlichkeit und Neustrukturierung der Strafrechtsnormen. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, warum der Gesetzgeber sich dazu entschieden hat, die Inanspruchnahme sexueller Dienste von Betroffenen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution gem. **§§ 181 und 181a StGB-E als speziellere Formen der Nachfragestrafbarkeit** zu entwickeln und nicht alle Ausbeutungsformen im § 232a StGB übersichtlich zusammenzufassen. Während § 232a StGB-E für die Inanspruchnahme sämtlicher Dienste eines Opfers von Menschenhandel einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorsieht, sehen die §§ 181 bzw. 181a StGB-E eine Freiheitsstrafe von drei bzw. sechs Monaten bis fünf Jahre vor. Ob es zum Schutz der Betroffenen von sexueller Ausbeutung und Zwangsprostitution tatsächlich zielführend ist, den Markt für sexuelle Dienstleistungen in dieser Weise einzuschränken, ist zweifelhaft. Nach der EU-Menschenhandelsrichtlinie besteht jedoch kein Rangverhältnis zwischen den in Art. 2 genannten Ausbeutungsformen. Sie sind vielmehr gleichrangig geschützt. Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, die sexuelle Ausbeutung zu privilegieren und im Bereich der Nachfragehandlung bereits leichte Fahrlässigkeit genügen zu lassen. Eine solche Differenzierung findet in der Richtlinie keine Grundlage und birgt die Gefahr, ein wertendes Ungleichgewicht zwischen Betroffenenengruppen zu erzeugen. Der Eindruck, einzelne Formen der Ausbeutung oder bestimmte Opfergruppen seien besonders schutzwürdig, widerspricht dem Ansatz eines umfassenden, einheitlichen Schutzes aller vom Menschenhandel Betroffenen. Auch stellt sich die Frage, warum, anders als im § 181 StGB-E, im Rahmen von § 232a Abs. 3 StGB-E kein geregelter **Strafaufhebungsgrund** im Falle einer freiwilligen Anzeige durch Täter*innen ermöglicht wird, wenn jedenfalls nicht auszuschließen ist, dass eine potentielle Anreizwirkung besteht.

§ 232b StGB

In § 232b StGB wird die **Veranlassung zur Zwangsarbeit und anderer Formen der Ausbeutung** unter Strafe gestellt. Positiv zu bewerten ist, dass jetzt auch das Veranlassen zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen sanktioniert wird. Es fehlt jedoch insbesondere eine ausdrückliche Strafbarkeit der Veranlassung im Zusammenhang mit neueren Ausbeutungsformen wie Leihmutterschaft oder Adoption, die weder durch § 236 StGB noch durch das Embryonenschutzgesetz (ESchG) oder das Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (AdVermiG) ausreichend aufgegriffen werden und auch nicht mangels entsprechendem Unrechtsgehalt über die Begehungsform der Anstiftung gelöst werden können. Zwar wird die Veranlassung einer Zwangsheirat in § 237 Abs. 2 StGB erfasst, jedoch zeigt sich gerade hier, dass diese

Erfassung unzureichend ist, da sie ausschließlich auf die räumliche Verbringung der betroffenen Person abstellt. Diese enge räumliche Anknüpfung greift zu kurz und bildet die tatsächlichen Ausbeutungsszenarien nur unzureichend ab. Die daraus resultierenden Strafbarkeitslücken führen in der Praxis zu Schutzdefiziten, die bislang gesetzgeberisch nicht hinreichend berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, sämtliche Fälle der Veranlassung in einem einheitlichen Tatbestand zu bündeln.

Kritisch sieht der KOK in diesem Zusammenhang die Auflistung der Ausbeutungsformen der Beschäftigung zusammen mit den Formen „des Haltens in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln“ unter § 232 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E. Während in der EU-Richtlinie die erzwungenen Dienstleistungen als Oberbegriff für Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken und Leibeigenschaft dient, hat sich der deutsche Gesetzgeber für eine andere Systematik entschieden. Diese wird jedoch in § 232b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB-E **nicht konsequent** fortgeführt.

Auch sei erwähnt, dass der KOK **die unterschiedlichen Strafraumen der jeweiligen Qualifikationen der Tatbestände der Zwangsprostitution gemäß § 179 StGB und der Zwangsarbeit gemäß § 232b StGB** als problematisch ansieht. Während § 179 Abs. 4 StGB eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht, liegt der Strafraumen für § 232b Abs. 4 StGB zwischen einem und zehn Jahren, obwohl die Qualifikationen der Tatbestände in ihrem Wortlaut identisch sind. Diese Diskrepanz setzt sich in § 179 Abs. 5 StGB fort, wo eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren vorgesehen ist, während der Strafraumen für § 232b Abs. 5 StGB lediglich ein Jahr beträgt. Diese unterschiedliche Wertung der Qualifikationstatbestände scheint bei gleichem Wortlaut und damit Tatunrecht nicht gerechtfertigt. Eine schwere körperliche Misshandlung oder die leichtfertige Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung ist bei der Zwangsprostitution und bei der Zwangsarbeit in ihrer Auswirkung für die Betroffenen gleichrangig. Die wiederholte Sonderstellung der sexuellen Ausbeutung ist daher nicht gerechtfertigt.

➤ Der KOK empfiehlt deshalb eine **Angleichung der Höhe der Strafraumen**.

Positiv zu bewerten ist, dass die Definition der ausbeuterischen Bedingungen in § 232b Abs. 1 S. 2 StGB-E angepasst und vom Tatbestandsmerkmal des „rücksichtlosen Gewinnstrebens“ Abstand genommen wurde. Ein auffälliges Missverhältnis liegt nach der Gesetzesbegründung bereits dann vor, wenn der übliche oder tarifliche Lohn um mehr als ein Drittel unterschritten wird. Je größer die Abweichung, desto eher ist ein Missverhältnis anzunehmen.

Nummer 9 – die Anpassung und Neufassung der §§ 179 – 181b StGB-E

Der Gesetzesentwurf sieht eine umfassende Neuordnung der Tatbestände in Zusammenhang mit Prostitution und sexueller Ausbeutung vor. Die **Verlagerung des Tatbestands der Zwangsprostitution gem. § 179 StGB-E (jetzt § 232a StGB) in den 13. Abschnitt** sieht der KOK hierbei kritisch. Zwar ist neben dem Schutz der persönlichen Freiheit auch das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung

betroffen, sodass aufgrund der sexuellen Ausbeutung ein Sachzusammenhang mit der Deliktgruppe im 13. Abschnitt besteht. Unrechtskern der Norm stellt jedoch die unlautere Beeinflussung des Willens einer Person dar. Durch die Verlagerung wird der Tatbestand der Zwangsprostitution aus dem sachlichen Zusammenhang des Menschenhandels herausgelöst, während Tatbestände des Veranlassens anderer Ausbeutungsformen weiterhin in § 232b StGB-E verbleiben. Dies kann in der Strafverfolgungspraxis zu Inkonsistenzen führen, wenn spezialisierte Staatsanwaltschaften für Menschenhandel und Sexualdelikte unterschiedliche Expertise und Schwerpunktsetzungen haben. In der Praxis treten zudem häufig unterschiedliche Ausbeutungsformen nebeneinander auf. So gibt es Betroffene, die tagsüber von Arbeitsausbeutung und nachts von sexueller Ausbeutung betroffen sind, was die Strafverfolgung bei unterschiedlicher Verortung zusätzlich erschweren könnte. Es besteht zudem die Gefahr, dass Ausbeutung und Menschenhandel im Bereich der Prostitution noch stärker als besonderer Ausnahmefall behandelt und weiter aus dem arbeitsrechtlichen Kontext herausgelöst werden. Eine solche Sonderstellung könnte dazu führen, dass strukturelle Parallelen zu anderen Ausbeutungsformen aus dem Blick geraten und die Gleichbehandlung verschiedener Betroffenenengruppen erschwert wird. Die ohnehin komplexen Phänomene des Menschenhandels und Ausbeutung werden durch die Neustrukturierung in der Öffentlichkeit und im Rahmen von Schulungen von Akteuren, die damit in Berührung kommen, perspektivisch (noch) schwerer zu vermitteln sein. Ein notwendiges Aufeinander-Abstimmen der Strafraumen mit den Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung hätte auch ohne eine Verschiebung gelingen können.

Kritisch zu sehen ist zudem, dass der Gesetzesentwurf nicht mit den **Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes** (ProstSchG) abgestimmt ist, nach denen die Ausübung der Prostitution für Personen unter 18 Jahren ausnahmslos verboten ist. So ist die Verwendung des Begriffs der Zwangsprostitution i. S. d. § 179 Abs. 4 Nr. 1 StGB-E für Betroffene unter achtzehn Jahren im Rahmen des Qualifikationstatbestands ebenso missverständlich wie die „Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei der Prostitution“ gem. § 180a StGB-E. Für diesen Bereich wäre eine terminologisch klarere Fassung angezeigt, die dem Umstand Rechnung trägt, dass Minderjährige nicht in der Prostitution tätig sein dürfen und daher jedes Veranlassen bzw. entsprechende Ausnutzung als Form der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen gegen Entgelt zu erfassen ist.

Die Bedenken hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale gem. § 232 Abs. 2 Nr. 4 StGB-E bestehen ebenfalls hinsichtlich **§ 179 Abs. 2 Nr. 4 StGB-E**. Auch fehlt für die Qualifikation des „Einsatzes von Gewalt“ in § 179 Abs. 4 Nr. 3 StGB-E ein erhöhter Unrechtswert gegenüber dem Grundtatbestand gem. § 179 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. StGB-E. Positiv hervorzuheben ist der neu eingefügte § 179 Abs. 7 StGB-E, der im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bereits das Einwirken auf eine Person bestraft, wenn noch nicht das Versuchsstadium erreicht ist.

Die §§ 180a, 181a StGB werden richtigerweise entsprechend der Empfehlung der Reformkommission zum Sexualstrafrecht zusammengeführt. Nach der bisherigen Rechtslage des § 180a Abs. 1 StGB kam es darauf an, dass eine Person der Prostitution nachgeht und in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten wird. **§ 180 StGB-E** fordert nun als zusätzliche Bedingung, dass „er sie dazu veranlasst, ihm einen wesentlichen Teil ihres Prostitutionserlöses zu überlassen oder einen

wesentlichen Teil ihres Prostitutionserlöses einbehält“. Diese Konkretisierung verengt den Tatbestand jedoch unnötig, da persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeiten auch auf andere Weise begründet und nachgewiesen werden können. Die Fokussierung auf die Erlösüberlassung birgt die Gefahr erheblicher Schutzlücken und wird der Vielgestaltigkeit von Abhängigkeitsverhältnissen in der Prostitution nicht gerecht. Problematisch sieht der KOK zudem im Rahmen des **§ 180 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E** das Tatbestandsmerkmal des „Einbehaltens des wesentlichen Teils des Prostitutionserlöses“ an. Im Vergleich zur ausbeuterischen Bedingung i. S. d. § 232b StGB-E, im Rahmen dessen der Gesetzgeber davon ausgeht, dass bereits ein Drittel des Unterschreitens des üblichen Lohns einen Unwert darstellt, muss mehr als die Hälfte des Erlöses im Kontext von § 180a StGB-E einbehalten werden. Dieser Wertungsunterschied ist nicht nachvollziehbar, zumal der Gesetzesentwurf die sexuelle Ausbeutung im Übrigen im Vergleich zu den anderen Ausbeutungsformen deutlicher strenger sanktioniert.

Nummer 11

Die Streichung des § 184f StGB begrüßt der KOK sehr. Die Vorschrift stellt ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar, das nicht den Anforderungen des Ultima-Ratio-Prinzips genügt. Viele Prostituierte/Sexarbeiter*innen sind oft nicht in der Lage, die verhängten Geldstrafen gemäß § 184f StGB zu begleichen, was sie in eine prekärere Lage bringt und sie zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen zwingt. Mit der Aufhebung des § 184f StGB wird eine unverhältnismäßige Bestrafung richtigerweise ausgeschlossen, was den Prostituierten in wirtschaftlich schwierigen Lagen besser Rechnung trägt und den Schutz in Notsituationen fördert.

Artikel 2 – Änderung der Strafprozessordnung

Nummer 1

Aufgrund der schwierigen Beweissituation bei Menschenhandels- und Ausbeutungstatbeständen sieht der KOK die Aufnahme der §§ 179 bis 180a StGB-E sowie der §§ 232, 232b, 233 StGB-E in den Katalog der Straftaten des **§ 100a Abs. 2 StPO**, die für eine Telekommunikationsüberwachung in Frage kommen, positiv.

Andere Anpassungen in der StPO wurden leider trotz Kritik aus der Praxis nicht vorgenommen. So sind Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung häufig erheblichen psychischen und/oder physischen Belastungen ausgesetzt und befinden sich in vulnerablen Situationen, wodurch die Wahrnehmung ihrer Rechte im Strafverfahren erschwert wird. Die **Bestellung eines Beistands** nach **§ 397a Abs. 1 StPO** erfolgt jedoch regelmäßig nur, wenn die Nebenkläger*innen durch ein Verbrechen verletzt wurden oder nach § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO minderjährig sind bzw. ihre Interessen nicht selbst ausreichend wahrnehmen können. Aufgrund dieser Einschränkungen, insbesondere des Erfordernisses des Verbrechens, bleibt erwachsenen Betroffenen häufig der Zugang zu einem Rechtsbeistand verwehrt. Zur Stärkung des Opferschutzes wäre daher ein privilegierter Anspruch auf einen Rechtsbeistand für Betroffenen aller Menschenhandels- und Ausbeutungstatbestände

unabhängig der Mindeststrafe dringend geboten. Auch die **psychosoziale Prozessbegleitung gemäß §§ 406g, 397a StPO** spielt hierbei eine zentrale Rolle. Eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des § 397a StPO würde durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches der psychosozialen Prozessbegleitung nicht nur die individuelle Belastung der Betroffenen erheblich verringern, sondern auch das Strafverfahren unterstützen. Dies würde einen wesentlichen Beitrag zum Opferschutz leisten und die Rechte der Betroffenen nachhaltig stärken.

➤ Der KOK empfiehlt deshalb folgende Anpassung:

„§ 397a – Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe

(1) Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er

*1. durch **eine rechtswidrige Tat** nach den §§ 177, 179 bis 181a, 232, 232a, 232b, 233 des Strafgesetzbuches (...)“*

Durch die EU-Richtlinie 2024/1712/EU wird die Menschenhandelsrichtlinie auch in Hinblick auch auf das sog. **Non-Punishment Prinzip** (NPP) geändert. Dabei besteht die Änderung darin, dass Betroffene von Menschenhandel zukünftig nicht nur „wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen“ (Art. 8 RL a.F.), sondern auch wegen ihrer Beteiligung an „anderen unrechtmäßigen Handlungen“ strafrechtlich nicht verfolgt werden sollen. In der Begründung der Richtlinie werden als Beispiele für solche unrechtmäßigen Handlungen Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Prostitution, Betteltätigkeiten, Herumlungen oder nicht angemeldete Erwerbstätigkeit genannt oder sonstige Handlungen, die Verwaltungsstrafen oder Geldbußen nach sich ziehen. In der Beratungspraxis zeigt sich, dass die Umsetzung des NPP durch **§ 154c Abs. 2 StPO** problematisch ist, da nur Betroffene des § 232 StGB erfasst sind, nicht aber die durch §§ 232a ff., 180a StGB oder § 10a Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) geschützten Betroffenen. In der Praxis scheitern viele Fälle an der erforderlichen Konnexität zwischen Anzeige und Bekanntwerden der Straftat. Weitere Einschränkungen ergeben sich aus der Beschränkung auf Vergehen und der Tatsache, dass die Einstellung nur durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren erfolgen kann. Bei der Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1712/EU sollte die Chance ergriffen werden, den § 154c Abs. 2 StPO entsprechend anzupassen. Nur durch eine solche Anpassung kann das NPP, so wie in der Richtlinie vorgesehen, effektiv in der deutschen Gesetzgebung umgesetzt werden. Besonders wichtig ist, dass die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden keine Voraussetzung für die Straffreistellung sein darf. Die Identifizierung und anschließende Unterstützung der betroffenen Personen muss unabhängig von einem Strafverfahren gegen die Täter*innen des Menschenhandels betrieben werden. Relevant ist alleine in welchem Kontext die Betroffenen ihre Straftaten begangen haben. Darüber hinaus muss es auch den Gerichten möglich sein, ein Verfahren einzustellen, sollte sich dieser Kontext erst im Laufe des Verfahrens herausstellen.

- Der KOK empfiehlt deshalb folgende Anpassung, in Anlehnung an den Vorschlag aus [„Straffreiheit für Straftaten von Opfern des Menschenhandels“ von Bartsch, Renzikowski, Labarta Green, Kubik](#) (S. 81):

„§ 154c – Absehen von Strafe bei Opfern von Menschenhandel und Ausbeutung

(1) Bei Straftaten von Opfern von Menschenhandel (§ 232 StGB) oder Ausbeutung (§§ 232b, 233 StGB, §§ 179 bis 181a StGB, § 10a SchwarzArbG) soll die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Tat im Zusammenhang mit dem Menschenhandel oder der Ausbeutung steht und nicht wegen der Schwere der Schuld eine Strafe geboten ist.

(2) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, soll das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren unter den Voraussetzungen des Abs. 1 einstellen.“

Im Übrigen wurde die Möglichkeit verpasst das **Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO** im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu reformieren, um den Anforderungen des Schutzes von Betroffenen des Menschenhandels gerecht zu werden. Die Mitarbeiter*innen der spezialisierten Fachberatungsstellen unterliegen zwar der Schweigepflicht, sind jedoch nicht vom Zeugnisverweigerungsrecht erfasst. Diese Lücke gefährdet nicht nur die Rechte und Interessen der Betroffenen, sondern erschwert auch die Prozessbegleitung durch die Berater*innen. Die Einräumung eines Zeugnisverweigerungsrechts für diese Berufsgruppe wäre im Einklang mit der staatlichen Verpflichtung, den Opferschutz zu gewährleisten und die effiziente Strafrechtspflege zu unterstützen.

- Der KOK empfiehlt demnach folgende Anpassung:

„§ 53 – Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt (...)

Nr. 3c Mitglieder oder Beauftragte einer Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; (...)“

Artikel 3 – Folgeänderungen

Absatz 5 Nummer 1

Die **Anpassung des § 25 Abs. 4a AufenthG** ist grundsätzlich positiv, da sie nun auch die Straftatbestände der Zwangsprostitution (§§ 179 bis 181a StGB) sowie die des Menschenhandels (§§ 232 bis 233 StGB) ausdrücklich berücksichtigt und benennt. Dennoch greift die aktuelle Regelung die besondere Schutzbedürftigkeit von Betroffenen von Menschenhandel und schweren Menschenrechtsverletzungen nicht ausreichend auf. Der KOK hat sich hierzu bereits 2023 in der [Empfehlung des KOK e.V. zur Neuregelung des Aufenthaltsrechts für Betroffene von Menschenhandel unabhängig vom Strafverfahren](#) ausgesprochen und die Schaffung eines vom Strafverfahren unabhängigen Aufenthaltstitels für Betroffene von Menschenhandel gefordert.

- Der KOK empfiehlt demnach folgende Anpassung des § 25 Abs. 4a AufenthG:

„Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass eine Person Opfer einer Straftat nach den §§ 179 bis 181a oder 232 bis 233 des Strafgesetzbuches wurde, muss ihr ein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn ein weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet aus humanitären oder persönlichen Gründen oder öffentlichem Interesse geboten ist.“

Fehlende Änderungen der EU-Richtlinie Menschenhandel

Wesentliche Schwäche des Gesetzesentwurfes ist es, dass dieser zur Umsetzung der Menschenhandelsrichtlinie, abgesehen von vereinzelten Folgeänderungen, nur Anpassungen im Strafrecht vorsieht. Andere relevante Änderungen, die die Änderungsrichtlinie vorgesehen hat, wurden durch den in Rede stehenden Gesetzesentwurf nicht adressiert.

Nach Artt. 11 ff. der Richtlinie 2024/1712 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass **Betroffene eine bedarfsgerechte Unterstützung und Betreuung** erfahren. Nach Art. 11 Abs. 5 und 5a ist auch die Bereitstellung von **leicht zugänglichen Schutzunterkünften** und anderen vorläufigen Unterbringungen „in ausreichender Anzahl“, die „angemessene und geeignete Lebensbedingungen im Hinblick auf eine Rückkehr in ein eigenständiges Leben bieten“ zu gewährleisten. Dies gilt nach Erwägungsgrund 18 der RL(EU) 2024/1712 unabhängig der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltsstatus der Betroffenen. Aufgrund massiver Kürzungen im Sozialsektor sind die Unterstützungsstrukturen für Betroffene prekär unterfinanziert. Es mangelt an spezialisierten Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere für Betroffene von Arbeitsausbeutung. Auch die Unterbringung von Betroffenen der neu aufgenommenen Ausbeutungsformen im Sinne des § 232 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 StGB-E wird perspektivisch herausfordernd, da hier neben Paaren auch voraussichtlich vermehrt Minderjährige berücksichtigt werden müssen. Der **Zugang zu einem Aufenthaltstitel sowie zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** gestaltet sich für Betroffene ohne deutsche Staatsangehörigkeit regelmäßig als sehr herausfordernd. So hat beispielsweise erst kürzlich das LSG Niedersachsen-Bremen entschieden, dass eine Zeugin und potentiell Geschädigte in einem Verfahren wegen Zwangsprostitution mit einem Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 4 oder 4a AufenthG keinen Anspruch auf SGB II Leistungen habe. Das LSG hält den Titel nicht für ausreichend, um eine Ausnahme vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II für EU-Bürger*innen mit Aufenthalt nur zum Zweck der Arbeitssuche zu begründen, da es an einer längerfristigen Bleibeperspektive fehle (vgl. [LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 17.09.2025, Az. L13 AS 245/24](#)).

Der KOK hat bereits dargelegt, dass die Stärkung der Rechte von Betroffenen eine zentrale Voraussetzung für eine wirksame Strafverfolgung darstellt (siehe [KOK-Studie Rechte im Ermittlungsverfahren](#)). Aufgrund des Vorrangs des Personalbeweises kann dies nur erreicht werden, wenn Opferzeug*innen stabilisiert werden, um im Verfahren aussagen zu können. Neben gesetzlichen Reformen ist daher auch **die Verbesserung der Rechtsanwendung** unerlässlich. In der Beratungspraxis wird beispielsweise das Auslösen der Bedenk- und Stabilisierungsfrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG als

unzureichend bewertet. Für eine sachgerechte Anwendung bedarf es Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVVAufenthG) sowie einer Überarbeitung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RistBV), die die Akteure bei der Feststellung von Anhaltspunkten des Menschenhandels präzisiert. Insbesondere durch die Erweiterung der Ausbeutungsformen im Menschenhandel auf ausbeuterische Leihmutterschaft, illegale Adoption und Zwangsheirat werden alle relevanten Akteure auch mit neuen Betroffenenengruppen konfrontiert. **Spezialisierte Fachberatungsstellen** müssen personell und finanziell ausreichend ausgestattet werden, um den Herausforderungen gerecht zu werden.

Die Änderungsrichtlinie erweitert auch Sanktionsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten gegenüber juristischen Personen gemäß Art. 6. Der Gesetzesentwurf sieht hierzu keine weiteren gesetzgeberischen Anpassungen vor. Denkbar wäre bspw. die **Einrichtung eines bundesweiten Entschädigungsfonds** für Betroffene von Menschenhandel, ggf. sogar im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts nach SGB XIV. Art. 17 der Menschenhandelsrichtlinie sieht einen solchen Fonds als Option für die Mitgliedstaaten vor. Dadurch könnten sowohl individuell zugeschnittene Unterstützungsmaßnahmen als auch entgangene Löhne der Betroffenen ausgeglichen werden.

Nach Artikel 18b Abs.1 der EU-Menschenhandelsrichtlinie hat sich die Bundesrepublik dazu verpflichtet, regelmäßig **spezialisierte Schulungen** für Angehörige von Berufsgruppen, die wahrscheinlich in Kontakt mit Opfern oder potentiellen Opfern von Menschenhandel kommen, einschließlich der Polizeibeamten*innen im Außendienst und des Gerichtspersonals, anzubieten. Hiernach wäre eine Anpassung des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Art anzuregen, dass Richter*innen verpflichtende Fortbildungen im Bereich der Vermeidung sekundärer Viktimisierung sowie der Erkennung, Identifizierung und des Schutzes der Betroffenen von Menschenhandel ableisten müssen.

Schließlich sieht der Gesetzesentwurf auch keine strukturellen Anpassungen vor, wie sie die Änderungsrichtlinie voraussetzt. So müssen nach Artt. 11 Abs. 4, Art. 19 der Menschenhandelsrichtlinie noch ein **Nationaler Verweisungsmechanismus und eine nationale Koordinierungsstelle** umgesetzt werden. Positiv hervorzuheben ist der sich bereits in Umsetzung befindliche Nationale Aktionsplan gegen Menschenhandel. Es fehlt jedoch an einem verbindlichen Konzept zur Identifizierung und Weiterverweisung von Betroffenen im Rahmen eines Nationalen Verweisungsmechanismus und einer Koordinierungsinstanz, die mit genügend Ressourcen ausgestattet ist. Zudem sollte als unabhängige Stelle zur Evaluation der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels die Berichterstattungsstelle Menschenhandel am Deutschen Institut für Menschenrechte gesetzlich verankert werden.